ENTGELTKATALOG

	Kurzbezeichnung:	Art:	Entgelt:	ZP:	SK:
I. Stationäre LA:					
A. Kinder- und Jugendwohngruppe	WG-KIJU	TS	128,89	X	X
B. Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche	WG-SPÄD	TS	152,79	X	Х
C. Wohngemeinschaft für Mutter mit Kind	WG-MUKI	TS	163,63	X	X
D. Familienähnliche Wohngemeinschaft	WG-FAM	TS	86,60	X	X
E. Kriseninterventionsstelle/Krisenunterbringung	KRISE	TS	286,80		Х
F. Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining	WLA			X	X
WLA-Wohnen	WLA-W	TS	137,23	X	Х
WLA-Arbeitstraining	WLA-AT	TS	105,90		
WLA-Betreutes Wohnen	WLA-MOB	TS	53,48		X
G. Betreutes Wohnen	MOB	TS	49,93		X
H. Betreute Wohngruppe	MOB-WG	TS	78,73		X
I. Betreutes Wohnen in Krisensituationen	MOB-KRISE	TS	115,40		X
J. Betreutes Wohnen von jugendlichen Familien	MOB-FAM	TS	52,55		X
K. Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung	FPU	TS	42,52	X	
K 1. Familienpädagogische Langzeitpflegeplatzunterbringung	FP-LU	TS	36,99	X	
L. Familienpädagogische Krisenpflegeplatzunterbringung	KUB	TS	46,61	X	
M. Familienintensivbegleitung	FamIB	TS	181,99	X	X
II. Stationäre LA - Zusatzpakete:					
A. Therapeutische WG-Unterstützung	Z-THER	TS	18,22		
B. Intensivbetreuung mit besonderer Beschulung in Wohngemeinschaften	Z-SCHU	TS	46,09		
C. Besuchsgestaltung für Pflegekinder	Z-BEGE	SS	44,74		
III. Mobile und/oder Ambulante LA:					
A. Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung	IFF	SS	44,38		
B. Sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung	SKJB	SS	38,51		
C. Sozialpädagogische Familienbetreuung	SFB	SS	42,04		
D. Betreuung gefährdeter Jugendlichen mit Migrationshintergrund	BetrMigr	SS	41,26		
F. Familienhilfe	FAMH	SS	34,61		
G. Krisendienst für Familien	KD-FAM	SS	39,70		
H. Psychologische Behandlung	PSYBEH	PS	59,19		
I. Psychotherapie	PSYTHER	PS	80,76		
J. Tagesmütter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe	TM	SS	4,74		
K. Sozialbetreuung	SOZBET	SS	25,52		

TS=Tagsatz, SS=Stundensatz, PS=Pauschalsatz für die Betreuung von einem Kind bzw. einem Jugendlichen; einer Familie (FamIB)

SK=Sonderkostenverrechnung - kann zu den gekennzeichneten Grundleistungen, wenn im Tagsatz nicht kostendeckend, gewährt werden Stundensatz = angegebene Maximalhöhe - über Individualvereinbarung können die Kosten bis zur Maximalhöhe übernommen werden

Mobile und Ambulante Leistungen:

Minutensätze:	Kurz- bezeichnung:	Stunden- satz:	Minuten- satz:	Minuten- satz bei MfB:
III.A. Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung	IFF	44,38	0,740	0,962
III.B. Sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung	SKJB	38,51	0,642	0,834
III.C. Sozialpädagogische Familienbetreuung	SFB	42,04	0,701	0,911
III.D. Betreuung gefährdeter Jugendlicher mit Migrationshintergrund	BetrMigr	41,26	0,688	
III.F. Familienhilfe	FAMH	34,61	0,577	0,750
III.G. Krisendienst für Familien	KD-FAM	39,70	0,662	0,860
III.H. Psychologische Behandlung	PSYBEH	59,19		
III.I. Psychotherapie	PSYTHER	80,76		
III.J. Tagesmütter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe	TM	4,74	0,079	0,103
III.K. Sozialbetreuung	SOZBET	25,52	0,425	0,553

ZP=Zusatzpaket - kann zu den gekennzeichneten Grundleistungen zusätzlich gewährt werden

Zeitenverrechnung – Maximalzeiten- berechnung der MB:	UB in Minuten:	MB - Maximal verrechenbar bis zu x Prozent von der variablen Minutenzeit der UB:	FZ in Minuten:	FK in Kilometer:
II.C. Z-BEGE	variabel	20%	variabel	variabel
III.A. IFF	variabel	50%	variabel	variabel
III.B. SKJB	siehe ad III.B.	20%	variabel	variabel
III.C. SFB	variabel	50%	variabel	variabel
III.D. BetrMigr	siehe ad III.D.	20%	nicht verrechenbar	nicht verrechenbar
III.F. FAMH	variabel	20%	nicht verrechenbar	variabel
III.G. KD-FAM	variabel	100%	variabel	variabel
III.H. PSYBEH	siehe ad III.H.	0%	nicht verrechenbar	nicht verrechenbar
III.I. PSYTHER	siehe ad III.I.	0%	nicht verrechenbar	nicht verrechenbar
III.J. TM	siehe ad III.J.	0%	nicht verrechenbar	variabel
III.K. SOZBET	variabel	0%	siehe ad III.K.	variabel
(variabel: veränderliche Kosten)	UB: Unmittelbare Betreu	ung		
		MB: Mittelbare Betreuung	Z: Fahrtzeit zur UB	FK: Fahrtkosten zur UB

ad I.M. Familienintensivbegleitung:

Bei der Leistung Familienintensivbegleitung wird Die Betreuung erfolgt je Familie mit mindestens 1 bzw. maximal 5 Minderjährigen-eine Familie mit maximal 5 Kindern betreut. Daher erfolgt die Verrechnung je Familie, unabhängig davon, wie viele Minderjährige Kinder zur Familie gehören.

ad III.B. Sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung:

Die Verrechnung der unmittelbaren Betreuungszeit erfolgt entsprechend der geleisteten variablen Minutenleistung je Betreuungseinheit (eine Betreuungseinheit umfasst 60 Minuten). Fahrtzeiten (Fahrtkosten) im Rahmen der unmittelbaren Betreuung sind je Betreuungseinheit mit maximal 15 Minuten verrechenbar. Dies entspricht einer durchschnittlichen Kilometerleistung von maximal 18 Kilometern. Ausgenommen von der Beschränkung mit 18 Kilometern sind Fahrten mit dem Kind/Jugendlichen die von diesem nicht selbstständig mittels öffentlicher Verkehrsmittel oder andere Fahrtmöglichkeiten vorgenommen werden können und seine Verselbstständigung (beispielsweise im Rahmen seiner schulischen Bildung, seines beruflichen Fortkommens, bzw. seiner gesundheitlichen Konstitution) betreffen. Jedenfalls sind dazu allenfalls erforderliche Begleitmaßnahmen bei Terminen (Besuche bei Behörden, Ärzten, Schulen, Arbeitsstätten, Hilfsorganisationen, usf.) und die etwaige gleichzeitige Überschreitung von 18 Kilometern entsprechend nur über die Beilage einer Bestätigung der dortigen Anwesenheit mit dem Kind/Jugendlichen verrechenbar

ad III.D. Betreuung gefährdeter Jugendlicher mit Migrationshintergrund:

Die Verrechnung erfolgt stundenweise je betreutem Kind/Jugendlichen. Aliquotierungen entfallen. Verrechnung je Stunde: \in 41,26 + 20% MB = \in 49,51

ad III.H. Psychologische Behandlung:

Tabelle

Ab einer Betreuung von 3 Kindern bzw. Jugendlichen besteht ein Zuschlag von 50% auf 50 Minuten der unmittelbaren Betreuungszeit (= € 88,79). Die Stundenleistung der Betreuung ist entsprechend der nebenstehenden T arifliste aliquot je Kind bzw. Jugendlichen verrechenbar.

Kinder -	PS je
Jugendliche:	Stunde:
1	59,19
3	29,60
4	22,20
5	17,76

ad III.I. Psychotherapie:

Tabelle

Ab einer Betreuung von 3 Kinder bzw. Jugendliche besteht ein Zuschlag von 50% auf 50 Minuten der unmittelbaren Betreuungszeit (= € 121,14). Die Stundenleistung der Betreuung ist entsprechend der nebenstehenden Tarifliste aliquot je Kind bzw. Jugendlichen verrechenbar

Kinder -	PS je		
Jugendliche:	Stunde:		
1	80,76		
3	40,38		
4	30,29		
5	24,23		

ad III.J. Tagesmütter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe:

Die Verrechnung erfolgt über ein in der Betreuungsvereinbarung festzusetzendes wöchentliches Betreuungsstundenausmaß je Kind/Jugendlicher/n

Die so festgesetzten Betreuungsstunden sind vom Betreuer bzw. Leistungserbringer/Träger über die Monatspauschale verrechenbar.

Monatspauschalenberechnung

Wochenstunden x € 20,52 ergibt Monatspauschale bzw

r	Stunden je Woche	Stunden je Monat	Kosten je Woche	pauschalierte Kosten je Monat:
	1	4,33	4,74	€ 20,52
	5	21,65	23,70	€ 102,62
	usf.			

Im Zuge der Rechnungslegung ist vom Leistungserbringer der gemäß § 6c Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz (StKBFG), für Kinder vom 3. bis zum Schuleintritt überwiesene Beitragsersatz des Landes und der Gemeinde in Abzug zu bringen. Der Beitrag des Landes zum Personalaufwand der Erhalter gemäß § 2 StKBFG ist bereits in der Normkalkulation berücksichtigt.

ad III.K. Sozialbetreuung:

Die Verrechnung von Fahrtmittelkosten und/oder Fahrtzeitkosten ist dann zulässig, wenn in der Betreuungsvereinbarung eine entsprechende Regelung besteht. Der Kostensatz für Mehrfachbetreuung kann verrechnet werden, wenn gleichzeitig mehr als ein Kind/Jugendlicher mit Kinderund Jugendhilfeindikation betreut wird und in der Betreuungsvereinbarung eine entsprechende Regelung besteht. Der erhöhte Kostensatz kann nur für unmittelbare Betreuungszeit verrechnet werden.

Kilometergeld:	Kilometer- satz
1 Kilometer:	0,420
1 Kilometer - inklusive mitgenommener Klient:	0,470

Durchschnittsgeschwindigkeit von ca. 53 km/h, ergibt eine Richtzeit von etwa 1,13 Minuten FZ je Kilometer.